

QUARTALSBERICHT

3. Quartal 2014

AUFSICHT ÜBER  
KAPITALMARKTPROSPEKTE

## Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	4
3. Behördliche Tätigkeit .....	6
3.1 Billigungsverfahren .....	6
3.2 Emittentenkategorien .....	8
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	9
3.4 EWR-Notifikationen.....	10
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2 Ausgehende Notifikationen .....	12
3.5 Werbe- und Prospektverstöße .....	12
4. AWS-Förderung im Rahmen der Erstellung von Kapitalmarktprospekten von Klein- und Mittelunternehmen .....	15
ANHANG .....	16
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	16
b. Billigungsverfahren .....	17
c. Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens .....	18

## 1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 3. Quartal 2014 war das wirtschaftliche Umfeld durch zunehmende Unsicherheiten geprägt. Bestimmend waren die Ukraine-Krise und politische Unsicherheiten im Nahen Osten sowie die sich eintrübenden Konjunkturaussichten insbesondere im Euroraum, in dem auch die Deflationsgefahr nach wie vor großen Stellenwert einnimmt.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen bei Prospekten im 3. Quartal 2014 im Vergleich zum 3. Quartal 2013 nahezu unverändert. So wurden im Zeitraum Juli bis September 2014 22 Prospekte gebilligt, im Vergleichszeitraum des Vorjahres belief sich die Zahl der gebilligten Prospekte auf 23. Für das 4. Quartal 2014 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer zum Vergleichszeitraum des Vorjahres gleichbleibenden Anzahl an Prospektbilligungen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 3. Quartal 2014 auf 43, was im Vergleich zum 3. Quartal 2013, in dem 24 Nachträge gebilligt wurden, einem Anstieg um 80% entspricht.

Im Vergleich zum 3. Quartal 2013 kam es im 3. Quartal 2014 zu einem Rückgang der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 3. Quartal 2013 1.415 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Verminderung auf 1.188 hinterlegte Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2014 insgesamt 81 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 3. Quartal 2013, in dem 88 Prospektnotifikationen bei der FMA einlangten, einen Rückgang um rund 8% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 605 im 3. Quartal 2013 auf 216 im 3. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 64% entspricht.

## 2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die weltweite Konjunktur befindet sich nach wie vor in einer instabilen Situation. Es hat den Anschein, als ob die normale Konjunkturdynamik, wie es sie sonst nach Krisen gegeben hat, nicht mehr funktionieren würde. Während für die USA Aufwärtstendenzen erkennbar sind, stellt sich die Lage in den Schwellenländern sowie auch im Euroraum weit weniger positiv dar. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf geopolitische Risiken (insbesondere die Ukraine-Krise sowie die unsichere Lage im Nahen Osten) sowie auf Finanzmarktrisiken wie zum Beispiel Deflation(sängste) in einigen europäischen Staaten sowie der mögliche Aufbau von Spekulationsblasen in einigen Finanzmarktsegmenten.

Obgleich im laufenden Jahr und insbesondere im 3. Quartal 2014 Rückschläge zu verzeichnen waren, ist laut Internationalem Währungsfonds (IWF) zu erwarten, dass sich der globale Aufschwung fortsetzen wird. Dieser wird durch eine weiterhin expansive Geldpolitik in den großen Industrieländern und damit verbundenen günstigen Finanzierungsbedingungen gestützt. Allerdings war in den vergangenen drei Monaten erkennbar, dass diese Geldpolitik nur einen begrenzten Einfluss auf die Nachfrage hat. Hier sind nach Ansicht des IWF die Staaten gefordert, strukturelle Reformen zur Steigerung von Produktivität in Angriff zu nehmen sowie das Wachstum – solange dies der Schuldenstand erlaubt – durch Investitionen etwa in Infrastruktur zu unterstützen. Aufgrund wirtschaftlicher Probleme in den BRIC-Staaten ist künftig nicht zu erwarten, dass die Wachstumsverlangsamung in den Industrieländern wie bisher von den Schwellenländern kompensiert werden kann.

Die Eurozone befindet sich wirtschaftlich in einer Stagnation, die Arbeitslosenzahlen sind hoch und das Kreditwachstum schwach. Die Inflationsrate befindet sich mit aktuell 0,3% auf dem niedrigsten Stand seit 2009. Die Wirtschaftsleistung einiger EU-Länder hat immer noch nicht das Niveau vor der Finanzmarktkrise erreicht.

Der jüngsten IWF-Prognose vom Oktober 2014 zufolge wird die Weltwirtschaft 2014 um 3,3% und 2015 um 3,8% wachsen. Für die Eurozone erwartet der IWF

Wachstumsraten von 0,8% für 2014 und 1,3% für 2015, womit das Wachstum im Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin deutlich unter der prognostizierten weltwirtschaftlichen Entwicklung liegt.

Für Österreich haben sowohl das Institut für Höhere Studien (IHS) sowie das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) die Prognosen neuerlich nach unten revidiert. Die internationale Nachfrage und damit der Außenhandel sind schwach, die schlechte Stimmung drückt die Investitionen, der Privatkonsum weitet sich nur verhalten aus, was letztendlich auch dem Arbeitsmarkt schadet. Für 2014 erwarten IHS und WIFO nunmehr lediglich ein reales BIP-Plus von 0,8%, welches sich 2014 auf 1,2% (WIFO) bzw. 1,6% (IHS) beschleunigen soll.

Vorherrschendes Thema auf den Finanzmärkten war im 3. Quartal 2014 einmal mehr die zukünftige Politik der US-Notenbank Fed sowie der Europäischen Zentralbank (EZB). Während die amerikanische Notenbank ihre expansive Geldpolitik weiter drosselt (die monatlichen Wertpapierkäufe wurden um weitere 10 auf 15 Mrd. USD reduziert, der Leitzins wurde zugleich bei null bis 0,25% belassen) gab es seitens der EZB deutliche Signale, die expansive Geldpolitik längerfristig beizubehalten und durch weitere Maßnahmen („quantitative easing“) zu ergänzen. So wurde der Leitzins im September auf das Rekordtief von 0,05% gesenkt. Zudem müssen Banken künftig einen noch höheren Strafzins von 0,2% bezahlen, wenn sie Geld bei der EZB parken, statt es in Form von Krediten an Unternehmen weiterzureichen. Darüber hinaus plant die EZB den Verbriefungsmarkt dadurch in Gang zu bringen, dass sie „einfache und transparente“ Asset Backed Securities (forderungsgebundene Wertpapiere, kurz ABS) und Pfandbriefe aufkauft. Mit ABS-Papieren soll es Banken ermöglicht werden, Kredite zu Paketen zu bündeln und an den Finanzmarkt zu bringen. Damit will die EZB den Kreditinstituten Risiken abnehmen und so deren Bilanzen entlasten, damit diese wieder mehr Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen vergeben und so die schwächelnde Konjunktur ankurbeln.

### 3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### 3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2014 wurden insgesamt 22 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 43 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Bei keinem Verfahren wurde der Antrag auf Prospektbilligung vom Emittenten zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2009	2010	2011	2012	2013			2014		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospektbilligungen	100	100	104	76	37	29	23	25	29	22
Nachträge	44	48	65	80	9	11	24	44	44	43
Einstellungen	16	7	7	6	0	1	2	3	1	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September. Das Volumen an Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 22 im 3. Quartal 2014 im Vergleich zum 3. Quartal 2013, in dem 23 Prospekte gebilligt wurden, nahezu gleichbleibend.

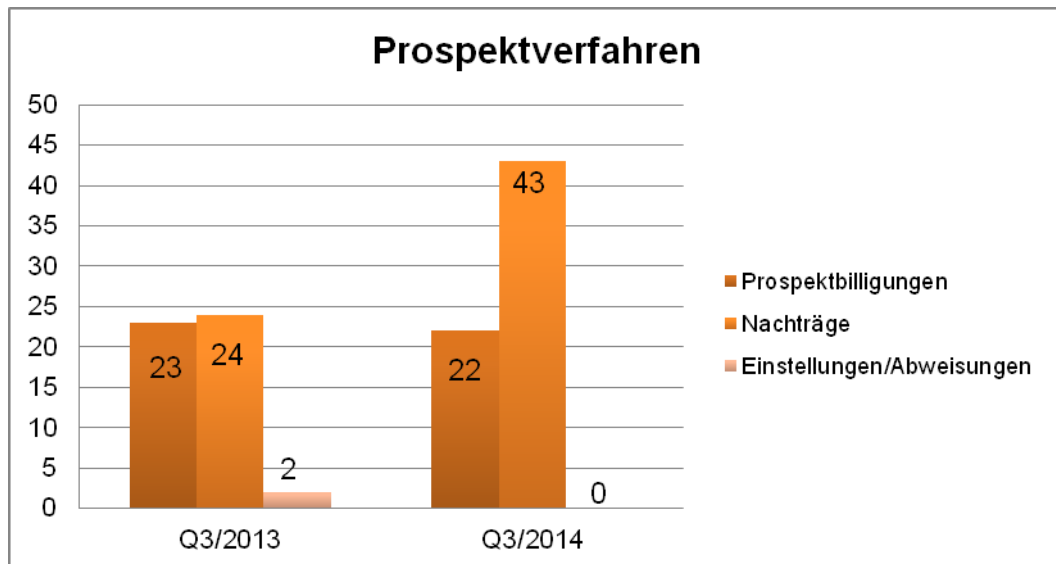


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALVERGLEICH Q3/2013 VERSUS Q3/2014

Im 3. Quartal 2014 wurde Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 22 Prospekten die Begebung von Schuldverschreibungen in einem Ausmaß von rund EUR 3,8 Mrd. ermöglicht. Der Vergleichswert des 3. Quartals 2013 betrug etwa EUR 32,5 Mrd.

In 14 der im 3. Quartal 2014 (Vergleichswert des 3. Quartals 2013: 7) gebilligten Prospekte war kein Emissionsvolumen angegeben, womit sich der oben genannte Maximalbetrag von ca. EUR 3,8 Mrd. noch weiter erhöhen kann.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 3. Quartals 2013 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2014 dar.

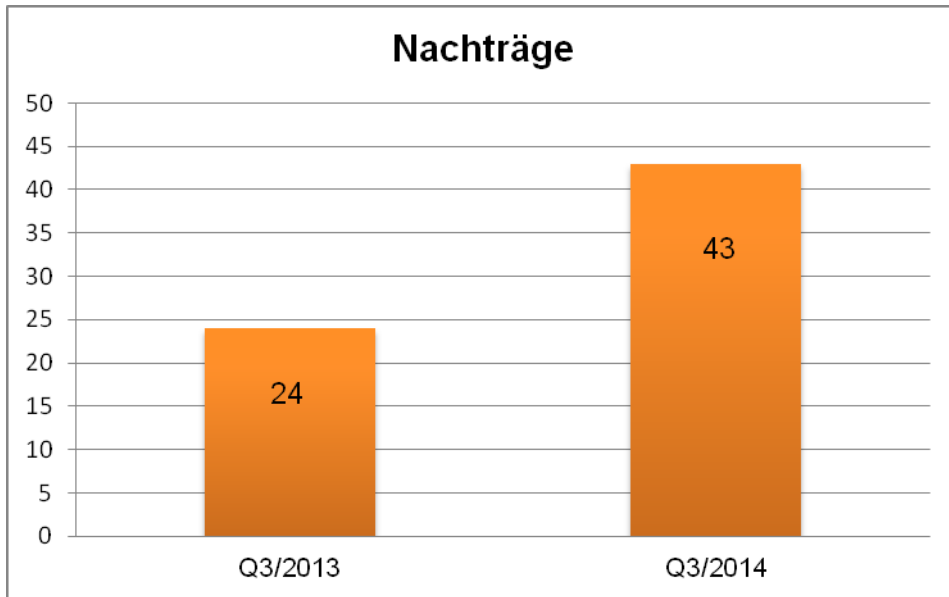


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q3/2013 VERSUS Q3/2014

### 3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 3. Quartal 2013 bzw. 2014. In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2009 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2013 und 2014 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

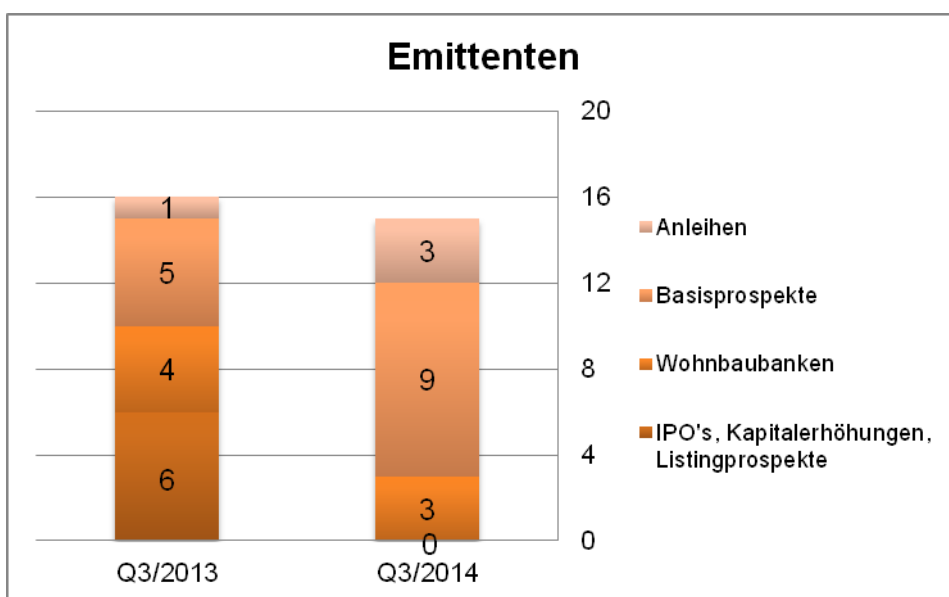


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q3/2013 VERSUS Q3/2014



	2009	2010	2011	2012	2013			2014		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	5	7	9	6	1	2	6	1	3	0
Wohnbaubanken	6	6	6	6	5	3	4	7	3	3
Basisprospekte	26	21	25	33	2	15	5	4	16	9
Anleihen	8	7	2	9	0	2	1	2	1	3

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 3. Quartal 2014 wurden Prospekte von 15 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 3. Quartal 2013, in dem Prospekte von 16 Emittenten gebilligt wurden, ebenso wie bei der Anzahl der gebilligten Prospekte eine weitgehend gleichbleibende Tendenz darstellt.

### 3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q3/2013 sowie Q3/2014 wieder.

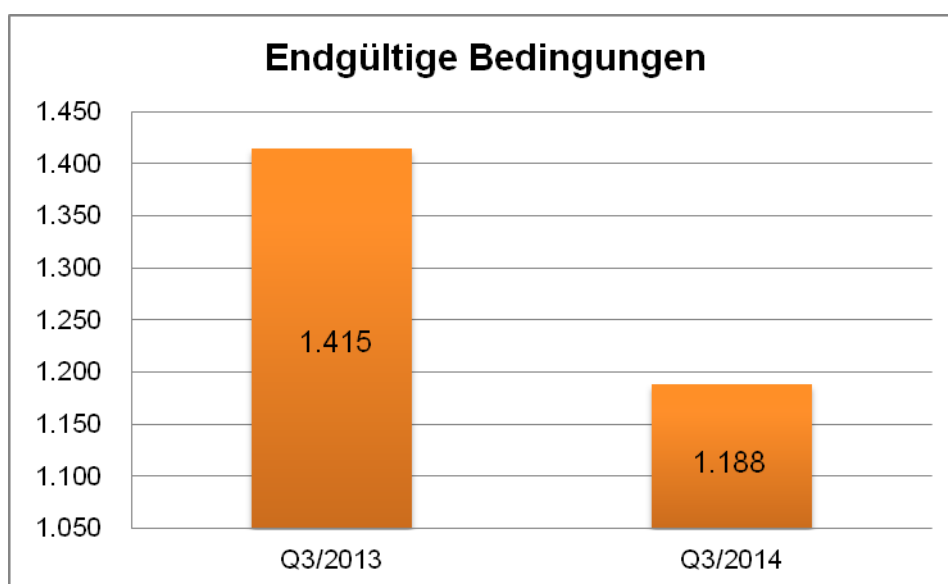


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q3/2013 VERSUS Q3/2014

	2009	2010	2011	2012	2013			2014		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Endgültige Bedingungen	697	654	534	668	272	215	1.415	1.515	1.525	1.188

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 3. Quartal 2014 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein Rückgang der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 3. Quartal 2013 1.415 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.07.2014 bis 30.09.2014 1.188 hinterlegte Final Terms, was einer Verminderung um 16% entspricht.

### 3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

#### 3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 3. Quartal 2013 versus 3. Quartal 2014.

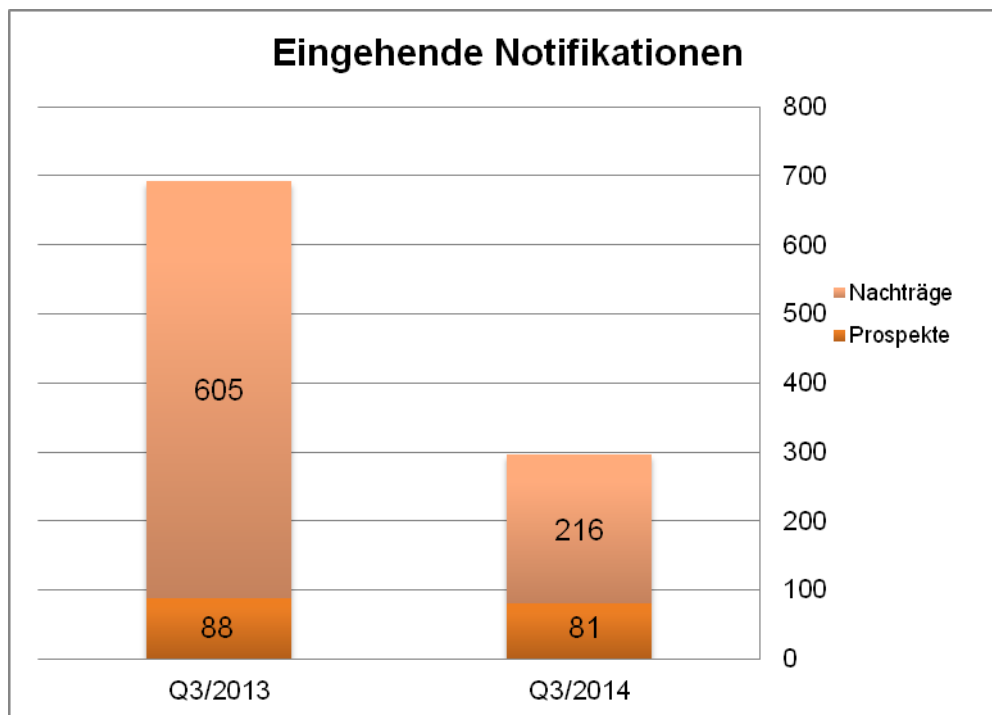


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2013 VERSUS Q3/2014

	2009	2010	2011	2012	2013			2014		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	311	377	386	383	55	183	88	55	136	81
Nachträge	1.468	1.789	2.482	2.250	546	799	605	316	332	216

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2014 insgesamt 81 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 3. Quartal 2013, in dem 88 Prospektnotifikationen bei der FMA einlangten, einen Rückgang um rund 8% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 605 im 3. Quartal 2013 auf 216 im 3. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 64% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

### 3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

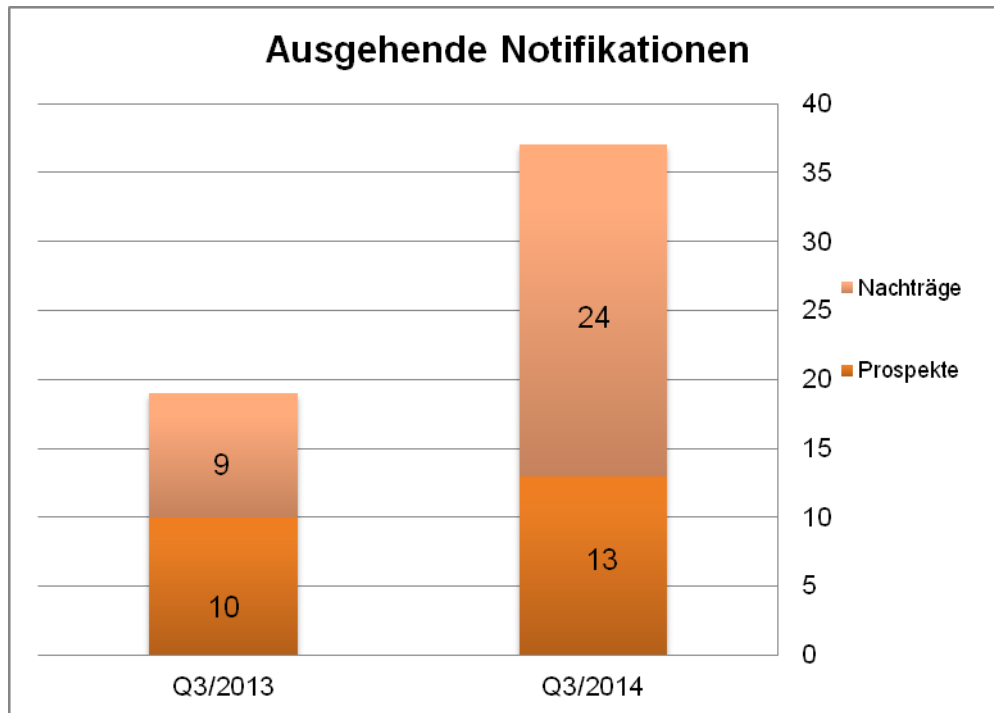


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2013 VERSUS Q3/2014

Ein Vergleich der Zahlen des 3. Quartals 2014 mit jenen des 3. Quartals 2013 zeigt einen Anstieg der Zahl der notifizierte Prospekte um 30%. Die Zahl der an Schwesterbehörden notifizierte Nachträge hat sich demgegenüber nahezu verdreifacht.

	2009	2010	2011	2012	2013			2014		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	40	33	30	26	2	15	10	4	12	13
Nachträge	47	49	33	34	3	3	9	20	31	24

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

### 3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung

von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt auf Quartalsebene Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2014 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013			2014		
			Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	3	2	1	1	2	0
Anzeige an StA	25	6	0	0	6	7	1	6

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

#### 4. AWS-FÖRDERUNG IM RAHMEN DER ERSTELLUNG VON KAPITALMARKTPROSPEKTEN VON KLEIN- UND MITTEL-UNTERNEHMEN

Die AWS, die Förderbank der Republik Österreich, erleichtert kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Mittelaufbringung abseits von Bankkrediten. Ziel ist die Erleichterung der Erschließung von alternativen Finanzierungsinstrumenten als Ergänzung zur Kreditfinanzierung für bestehende, wirtschaftlich selbständige, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Seit 25. September 2014 werden die Hälfte der externen Kosten für die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes bis zu max. EUR 50.000 durch die AWS übernommen. Die Förderung gilt sowohl für die Erstellung von Wertpapier- als auch von Veranlagungsprospekten und richtet sich an KMU, die EUR 250.000 bis EUR 5 Mio an Kapital aufbringen wollen. Unwesentlich dabei ist, ob dies über die Börse oder einen außerbörslichen Markt erfolgen soll.

Die förderbaren Kosten umfassen die Kosten externer Berater, Dienstleister und Behörden (z.B. Honorare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle, Billigung und Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes, Recherchekosten, etc.).

## ANHANG

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei



der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

## B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

### C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

#### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas des VO 809/2004 idgF abzudecken. Ei-

ne Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rahmen des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemenpunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

## **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, als solchen und dem restlichen Text des Prospektes.

## **VERSTÄNDLICHKEIT**

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.